



Auf Grundlage der Vereinssatzung §13 Abs. 2 wurde von der Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung beschlossen:

## **Beitragsordnung Verein „Lokalen Aktionsgruppe Auerbergland-Pfaffenwinkel e.V.“**

### **§ 1**

#### **Grundlage und Geltungsbereich**

(1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins „Lokale Aktionsgruppe Auerbergland-Pfaffenwinkel e.V.“.

(2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(3) Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen Mitglieder im Geschäftsjahr und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 2**

#### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist nicht teilbar.

(2) Alle Mitglieder haben dem Verein die zur Erhebung erforderlichen Angaben zu machen. Jede Änderung dieser Angaben ist dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Jahresbeiträge werden erhoben in Höhe von

- a) 20,00 € für natürliche Personen,
- b) 50,00 € für Vereine, Kirchen-Pfarrgemeinden, Verbände, Stiftungen und ähnliche Gruppierungen sowie für wirtschaftliche Unternehmen bis 20 Mitarbeiter,
- c) 150,00 € für wirtschaftliche Unternehmen bis 250 Mitarbeiter und 200,00 € für wirtschaftliche Unternehmen ab 251 Mitarbeiter,
- d) 200,00 € für Kommunen und deren Zusammenschlüsse

(4) Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Beiträge.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit und Zahlungsfrist der Mindestmitgliedsbeiträge**

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung der Mitgliedschaft fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Aufnahmebestätigung auf das Vereinskonto zu überweisen.

(2) Die Zahlung der Jahresbeiträge hat durch Überweisung auf das Vereinskonto bis spätestens 31.01. des Kalenderjahres zu erfolgen.

(3) Die Zahlung kann auch durch Lastschriftverfahren erfolgen.

(4) Säumige Mitglieder sind ab dem 01.03. eines Jahres in Verzug und werden kostenpflichtig an die, dem Verein bekannten Adresse gemahnt. Ab der dritten Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € erhoben. Bei unbegründeter Nichtzahlung kann, entsprechend der Vereinssatzung der LAG AL-P, der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand erfolgen

## **§ 5**

### **Vereinskonto**

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Bank: Kreissparkasse Schongau

BLZ: BLZ 734 514 50

Konto: 360 170 69

IBAN DE16 7345 1450 0036 0170 69

BIC BYLADEM1SOG

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

## **§ 6**

### **Datenschutz**

Personenbezogene Mitgliedsdaten werden digital verwaltet, entsprechend den Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und keiner anderen Stelle zugänglich gemacht.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Schongau den 23.07.2014

Albert Hadersbeck

1. Vorsitzender